



Aarau, 14. August 2017
GV 2014 - 2017 / 376

Beantwortung einer Anfrage

SP-Fraktion: Stabulo-Massnahmen im Budgetprozess

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 5. Juni 2017 haben Nicola Müller, Daniel Siegenthaler und Andrea Dörig für die SP-Fraktion eine Anfrage betreffend "Stabulo-Massnahmen im Budgetprozess" eingereicht.

Nachstehend beantwortet der Stadtrat die vier Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es dem Einwohnerrat möglich, eine Stabulo-Massnahme im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses gezielt zu übersteuern?*

Ja, der Einwohnerrat hat diese Möglichkeit.

Der Einwohnerrat genehmigt gem. § 4 Abs. 1 WOSA-Reglement den Globalauftrag mit dem dazugehörigen Globalkredit. Er ist dabei frei, Änderungen vorzunehmen und berücksichtigt dabei die Abhängigkeit zwischen Leistungsseite und Globalkredit. Der Einwohnerrat beschliesst den Nettoaufwand oder bei spezialfinanzierten Produktegruppen das operative Ergebnis (§ 7 Abs. 2 und 3 WOSA-Reglement).

Hat eine Sparmassnahme direkte Auswirkungen auf die Leistungsseite des Globalauftrags, kann der Einwohnerrat sowohl den Globalkredit als auch die Leistungsseite anpassen. In diesem Fall ist der Stadtrat an die Änderungen des Einwohnerrats gebunden.

Hat eine geplante Sparmassnahme keinen Einfluss auf die Leistungsseite der Produktegruppe, kann der Einwohnerrat den Nettoaufwand oder das operative Ergebnis um den Betrag der vom Stadtrat geplanten Sparmassnahme erhöhen, verbunden mit dem Anliegen, die Massnahme nicht umzusetzen. Der Stadtrat steht in der Verantwortung, die vom Einwohnerrat genehmigten Globalbudgets einzuhalten und die Wirkungs- und Leistungsziele zu erfüllen. In diesem Rahmen kann er über den Globalkredit einer Produktegruppe verfügen und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, solchen Forderungen des Einwohnerrats zu entsprechen. In der Vergangenheit hat der Stadtrat die Anliegen des Einwohnerrats jedoch respektiert und umgesetzt.



Frage 2: Falls Ja: Wie ist dann die erwähnte Stellungnahme des Stadtrates zu interpretieren?

Der Stadtrat ist für die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt zuständig (§ 32 Abs. 2 lit. f Gemeindeordnung). Es ist in der gegenwärtigen finanziellen Situation der Stadt seine Pflicht, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen das Haushaltsgleichgewicht wieder erreicht werden kann.

Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass alle Produktegruppen zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen müssen, damit nicht einzelne Produktegruppen übermässig belastet werden. In diesem Sinne ist es dem Stadtrat wichtig, dass – auch der Fairness den anderen Produktegruppen gegenüber – alle Produktegruppen nach ihren Möglichkeiten zu den Einsparungen beitragen müssen. Deshalb will er, dass auch die Stadtbibliothek ihren Sparbeitrag leistet. Wenn es der Einwohnerrat mehrheitlich ablehnt, dass in der Bibliothek eine Lehrstelle abgebaut wird, ist der Stadtrat frei, im Budget 2018 zur Kompensation eine andere Sparmassnahme vorzuschlagen. Der Einwohnerrat befindet dann mit dem Budget 2018 erneut über die Ziele sowie über den Nettoaufwand der Stadtbibliothek.

Frage 3: Falls Nein:

- a. Weshalb nicht? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Wie lange könnte das Budget nicht mehr erhöht werden bzw. wie lange gelten solche Massnahmen?
- b. Kann der Einwohnerrat sich eine entsprechende Übersteuerungsmöglichkeit einräumen?
- c. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten wie verändert werden, damit dem Einwohnerrat fortan eine entsprechende Übersteuerungsmöglichkeit zukommt?

Frage 4: Gelten die in Bezug auf Frage 1 gemachten Aussagen analog für allfällige Beschlüsse, die aus dem Projekt LUP resultieren?

Ja. Die Aussagen stützen sich auf das WOSA-Reglement und gelten deshalb generell.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadträsidentin

Stefan Berner
Vize-Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten im Umfang von 225 Franken.